

DEUVET-Info

Kinder auf motorisierten Zweirädern

In den 50er Jahren noch alltäglich im Straßenbild, ist die Kinderbeförderung auf motorisierten Zweirädern heute selten geworden. Motorradbegeisterte Familien mit Nachwuchs leisten sich meistens ein Gespann.

Nach wie vor gibt es aber geltende Vorschriften zu diesem Thema.

So sagt der § 35a der StVZO in Absatz 9, dass Krafträder, auf denen ein Beifahrer befördert wird, mit einem Sitz, einem Haltegriff und beiderseits mit Fußstützen ausgerüstet sein müssen. Derselbe Paragraph regelt aber auch die Mitnahme von Kindern unter sieben Jahren. Hierbei braucht ein wie oben beschriebener Beifahrerplatz nicht vorhanden zu sein, wenn statt dessen ein besonderer (Kinder)sitz vorhanden ist und durch Radverkleidungen oder gleichermassen wirksamen Einrichtungen dafür gesorgt ist, dass die Füße des Kindes nicht in die Speichen (Räder) geraten können.

Dies bedeutet,

- a) dass ein Kind auf einem herkömmlichen Beifahrersitz mitgenommen werden darf.
- b) dass ein Kind auch mitgenommen werden darf, wenn kein Beifahrersitz vorhanden ist, aber nur dann, wenn ein spezieller Kindersitz angebracht wurde.

Auch auf einem Moped oder Roller, der nur für eine Person zugelassen ist, kann ein Kind unter sieben Jahren mitgenommen werden, wenn ein Kindersitz angebracht wurde und das zulässige Gesamtgewicht nicht überschritten wird. Dabei spielt es keine Rolle, ob der Sitz vor oder hinter dem Fahrer angebracht wird.

Gerade für Roller oder Kleinroller (beispielsweise Heinkel Tourist oder Simson Schwalbe) wurden im Handel Sitze angeboten, die zwischen Sitzbank und Beinschild montiert werden und eigene Fußrasten aufweisen. Die Beförderung von Kindern unter sieben Jahren auf diesen Sitzen ist nach wie vor zulässig.

Bedenklich – wenn auch nicht verboten – erscheint die Beförderung auf dem Beifahrersitz, wenn die Kinder mit den Füßen die Fußstützen (Trittbrett, Rasten) nicht erreichen können. Hier sollte man zusätzliche Rasten montieren. Rechtlich bestehen auch keine Bedenken, beispielsweise auf einem Roller zwei Personen auf der Sitzbank und ein Kind unter sieben Jahren auf einem Sitz vor dem Fahrer zu befördern. Vorausgesetzt dass das zulässige Gesamtgewicht des Rollers nicht überschritten wird, gibt es keine Einschränkung auf zwei Personen bei der Beförderung auf Zweirädern (siehe auch sinngem. Erl.7 zu § 34 StVZO).

Nicht erlaubt ist jedoch die Mitnahme eines Kindes auf der Sitzbank zwischen zwei erwachsenen Personen, beispielsweise den Eltern.

Denkbar wäre jedoch auch ein auf einem Tank eines Motorrades angebrachter Kindersitz mit Fußstützen.

Eine Bauvorschrift für Kindersitze auf motorisierten Zweirädern existiert in der StVZO nicht. Im Interesse der Eltern liegt natürlich, auf eine professionelle, stabile und verkehrssichere Bauart zu achten. Auch muß der Sitz stabil befestigt sein, keinesfalls nur eingeklemmt oder festgebunden.

Selbstverständlich unterliegt auch ein Kind jeglichen Alters auf einem motorisierten Zweirad der Helmtragepflicht nach § 21a StVZO.